

# **Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für die Benützungsordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung**

## **Langtitel**

Benützungsordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 10.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021

## **Änderung**

GR-Beschluss vom 18.09.2025, in Kraft ab 01.01.2026

## **Geltungsbereich**

Stadtgemeinde Kindberg

## **Text**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 34/2020, in der geltenden Fassung, folgende Benützungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

Aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes – Straßen und Plätzen – für gestaltungspflichtig erklärt und von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht.

## **§ 2**

Gemeingebräuch ist der einem jeden kraft öffentlichen Rechtes zustehende Gebrauch der Straßen und Plätze im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung und innerhalb der in der Stadt Kindberg üblichen Grenzen.

## **§ 3**

Über den Gemeingebräuch hinaus geht das Aufstellen von Gegenständen und Anlagen aller Art, insbesondere

- (1) Das Aufstellen von Buden, Kiosken, Ständen, rollenden Verkaufswagen, festen und beweglichen Gegenständen; das Aufstellen von Kisten zur Schaustellung von Obst, Gemüse und dergleichen;
- (2) Die Errichtung von Sitzgärten und deren Begrenzungen, einschließlich die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden, sowie die Errichtung von Überdachungen und Vorbauten;

- (3) Das Aufstellen von Reklametafeln und Masten, die zur Anbringung von Transparenten bestimmt sind, die über die Straße gespannt werden; sowie die Anbringung von Transparenten über öffentlichem Gut;
- (4) Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes und des Gemeindegutes für Bauzwecke, sowie das Aufstellen von Gerüsten, Gegenständen und Anlagen;
- (5) Die Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 82 StVO;
- (6) Das Abstellen eines Kraftfahrzeugs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t ohne Kennzeichen;

## § 4

Märkte sind aus der Benützungsordnung ausgenommen. Es gelten besondere Regelungen und Vorschriften für diese.

## § 5

Die nach dieser Ordnung erteilte Gestattung ist ohne Einfluss auf die sonst vorgeschriebene, insbesondere polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung. Eine vorher ausgesprochene Gestattung wird erst mit der sonst vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung wirksam.

## § 6

- (1) Bei allen Anträgen auf Gestattung erteilt die Stadtgemeinde Kindberg eine Bewilligung, aus der sich die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und die Art ihrer Berechnung ergeben.
- (2) Wird die Bewilligung erwirkt, nachdem der Pflichtige mit der Benützung begonnen hat, so kann die Stadtgemeinde das nach dem Tarif zu zahlendem Entgelt bis auf den doppelten Betrag der einfachen Gebühr festsetzen.
- (3) Das Benützungsentgelt ist für die tatsächliche Benützung auch dann zu zahlen, wenn die Genehmigung nachträglich versagt und die Anlage wieder entfernt wird.

## § 7

- (1) Die Benützung ist in der Bewilligung zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen, auch von der Voraussetzung des Benützungsentgeltes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen,
  - a) wenn die Art der Benützung den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und zur Erleichterung des Verkehrs oder zum Schutze anderer öffentlicher Belange geltenden Bestimmungen widerspricht;

- b) wenn der Benutzer das festgesetzte Entgelt nicht bezahlt oder mit der Zahlung eines schon fälligen Betrages in Verzug gekommen ist;
- c) wenn er den Bedingungen oder Auflagen nicht entspricht oder wenn eine polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung nicht vorliegt oder bedingt erteilt wurde und der Benutzer diesen Bedingungen nicht nachkommt;
- d) wenn der Benutzer die Art der Benützung ändert

(4) Das Benützungsrecht erlischt außerdem

- a) Mit Ablauf der in der Bewilligung gesetzten Frist
- b) Mit dem Tod bzw. Konkurs oder dem Verzicht des Benützers.

## § 8

- (1) Wird die Bewilligung widerrufen oder erlischt das Benützungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Benutzer alle von ihm angebrachten Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Kommt der bisherige Benützungsberechtigte damit in Verzug, so ist die Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Entfernung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

## § 9

- (1) Die Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Kindberg sind bei jeglichen Arbeiten auf öffentlichem Gut strikt einzuhalten.
- (2) Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen und Anlagen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn unvermeidlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass die Versorgungs- und Kanalleitungen nicht beschädigt und in ihrer Lage und ihrem Zustand nicht verändert werden.
- (3) Die Stadtgemeinde Kindberg ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Benützung des öffentlichen Gutes nachweislich in Kenntnis zu setzen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen.

## § 10

- (1) Der Benutzer haftet der Stadtgemeinde Kindberg gegenüber für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.

- (2) Der Benutzer haftet der Stadtgemeinde Kindberg dafür, dass die von ihm geübte Benützung die Verkehrssicherheit auf Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadtgemeinde Kindberg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benützung gegen die Stadtgemeinde erhoben werden können.

## § 11

Die Höhe des für die Benützung zu zahlenden Entgeltes beträgt:

- 1) Das Aufstellen von Buden, Kiosken, rollenden Verkaufswagen festen und beweglichen Gegenständen; das Aufstellen von Kisten zur Schaustellung von Obst, Gemüse und dergleichen, für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen  $m^2$ , für jedes angefangene Jahr: € 10,00 /  $m^2$  / Jahr exkl. USt
  - 2) Die Errichtung von Sitzgärten und deren Begrenzungen, einschließlich die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden, sowie die Errichtung von Überdachungen und Vorbauten nach § 3 Abs. 2) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen  $m^2$ , für jedes angefangene Jahr: € 7,00 /  $m^2$  / Jahr exkl. USt
  - 3) Das Aufstellen von Reklametafeln und Masten, die zur Anbringung von Transparenten bestimmt sind, die über die Straße gespannt werden; sowie die Anbringung von Transparenten über öffentlichem Gut nach § 3 Abs 3), für jede angefangene Woche: € 14,00 / Woche exkl. USt
  - 4) Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes sowie das Aufstellen von Gerüsten, Gegenständen und Anlagen für Bauzwecke nach § 3 Abs 4), für jede angefangene Woche: € 14,00 / Woche exkl. USt
  - 5) Die Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 82 StVO: € 10,00 / Woche exkl. USt
  - 6) Das Abstellen eines Kraftfahrzeugs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t ohne Kennzeichen: € 90,00 / Monat exkl. USt
- (1) Maßgebend für die Berechnung der Fläche sind die äußersten Begrenzungslinien des jeweiligen Gegenstandes. Bei Baulichkeiten (Kioske, Buden, Stände) ist für die Berechnung nicht die Größe der überbauten Fläche, sondern die der insgesamt beanspruchten und zugewiesenen Fläche zugrunde zu legen.

Die oben angeführten Beträge verstehen sich exklusiv der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

(2) Von der Entrichtung des Benützungsentgeltes sind befreit:

- a) Die von der Stadtgemeinde Kindberg betriebenen oder in Auftrag gegebenen Unternehmungen;
- b) Gemeinsame Unternehmungen mit der Stadtgemeinde Kindberg
- c) Einsatzorganisationen;
- d) alle Vereinigungen, die überwiegend Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen.
- e) Kindberger Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

Weiters ist für das Aufstellen von dekorativen Gegenständen in geringem Ausmaß wie bspw. Blumenkisten, jahresabhängige Dekoration oder Portalvasen kein Benützungsentgelt zu entrichten.

## **§ 12**

Es findet keine Doppelverrechnung statt, das heißt insbesondere Gegenstände (Plakatständer, Menütafeln, Sonnenschirme und dergleichen), welche in bewilligten und nach Maßgabe dieser Bestimmungen bezahlten Sitzgartenflächen aufgestellt werden, sind kostenfrei. Weiterhin erfolgt für Bauteile, die andere Bauteile überragen oder für Werbeeinrichtungen unter Schirmen oder Markisen, keine zusätzliche Verrechnung.

## **§ 13**

Die Inanspruchnahme von Privatgrund der Gemeinde bedarf einer gesonderten Genehmigung bzw. Vereinbarung und ist von den Bestimmungen dieser Ordnung ausgenommen.

## **§ 14**

Die Benützungsordnung tritt mit 01.01.2021 (Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020; Tagesordnungspunkt: GZ: A-1229-2020-001261) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benützungsordnung der Stadtgemeinde Kindberg vom 21. April 1986, zuletzt novelliert in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2003 außer Kraft.